

§ 10 ZensG 2021 — Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

Zensusgesetz 2022

Stand: 10.12.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Erhebungsmerkmale sind

1. für Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte:
 - a) Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
 - b) Art des Gebäudes,
 - c) Eigentumsverhältnisse,
 - d) Gebäudetyp,
 - e) Baujahr,
 - f) Heizungsart und Energieträger,
 - g) Zahl der Wohnungen,
2. für Wohnungen:
 - a) Art der Nutzung,
 - b) Leerstandsgründe,
 - c) Leerstandsdauer,
 - d) Fläche der Wohnung,
 - e) Zahl der Räume,
 - f) Nettokaltmiete.

(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
3. Namen und Vornamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung nutzen,
4. Zahl der Personen, die in der Wohnung wohnen,
5. Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung.

Zitiervorschlag: § 10 ZensG 2021

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZensG%202021/10>